



Landesbund für Vogel- und Naturschutz
Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen
Steinherr Hans-Jürgen
Kochheimer Str. 36
86706 Weichering

09.11.2023

Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Stellungnahme der LBV-Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen zur

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Teiländerung des Landschaftsplanes
zum Sondergebiet „Paketzentrum Weichering“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit
Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrter Hr. Rieder, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Information über die erneute öffentliche Auslegung.

Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) lehnt die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit aller Entschiedenheit ab.

Eine ständig neue Flächeninanspruchnahme wirkt dem Ziel der Bayerischen Staatsregierung, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken, entgegen. Dieses Vorhaben ist ein Negativ-Beispiel und widerspricht dem Staatsziel den Flächenverbrauch auf 5 Hektar pro Tag zu begrenzen.

Die Stellungnahme des LBV nimmt Stellung zu folgenden Themen mit Bezug auf die Unterlagen gemäß Unterlagenverzeichnis vom 21.09.2023:

1. FFH-Verträglichkeitsprüfung und saP S. 2 - 10
2. Eingriff in den FFH-Lebensraumtyp S. 11 - 13
3. Schutzgut Klima S. 13
4. Anbindebot und Raumbedeutsamkeit S. 14

Nachfolgend werden die Einwände beschrieben und begründet.

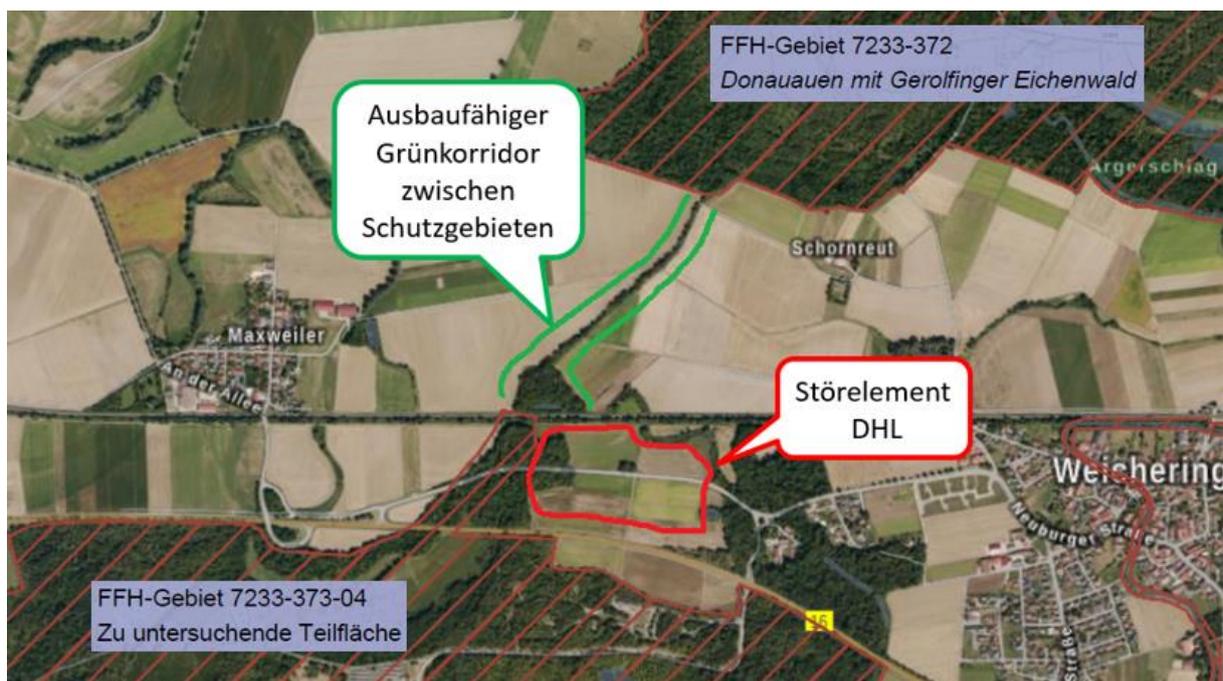
1. FFH-Verträglichkeitsprüfung und saP

Zu Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten heißt es auf Seite 10 der *Unterlage 5-09_ffh-vertraeglichkeitspruefung*:

- » Nördlich des hier zu untersuchenden Schutzgebietes liegt, im selben Naturraum, das FFH-Gebiet *Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald* (siehe Abb.3). Im Umfeld von Weichering liegen die Distanzen der beiden Schutzgebiete mit rund 750m Abstand (westlich Weichering) bzw. 150m Abstand (östlich Weichering) für mobile Arten im überwindbaren Bereich, obwohl der Landschaftsraum hier von der B16 und der Bahntrasse Ingolstadt-Donauwörth gequert wird. Ein funktionaler Austausch ist daher durchaus gegeben.
Das FFH-Gebiet *Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald* ist mit seinen rund 2930ha zusammenhängender Fläche zudem als überaus wertvoller Arten- und Genpool für alle umliegenden naturnahen Flächen zu betrachten. «

Es ist von höchster Bedeutung, dass die Zerschneidung der beiden Naturhaushalte ‚Brucker Forst‘ und ‚Donauauen‘ nicht durch Großindustrielle Bauprojekte noch verstärkt wird. Die funktionale Vernetzung ist notwendig und wie in 2.4 beschrieben „durchaus gegeben“. Lineare Störungen lassen sich durch Untertunnelung (wie sie bereits für die B16 vorliegen) für viele Arten entschärfen. Es stellt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung deshalb einen Mangel dar, wenn der Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet 7233-372 zwar erkannt, aber nicht bewertet wird. Die Rodung der an das FFH-Gebiet angrenzenden Waldfläche im Plangebiet mit dem Lebensraumtyp 9160 und den betriebsbedingten Auswirkungen werden den Austausch von Arten- und Genpool deutlich verschlechtern.

Die im Bundesverkehrswegeplan verankerte 4-spurige B16 wird mit der Aufgabe verbunden sein, der genetischen Trennung der Naturhaushalte entgegenzuwirken. Hier muss das Projektgebiet hinsichtlich einer Nord-Süd-Verbindung auf der kürzesten Strecke mit betrachtet werden:



Zu Punkt 7 Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte heißt es auf Seite 13:

- » Im Bereich der Anschlussstelle an der bestehenden B16 liegen Planungen des Staatlichen Bauamtes zu einem vierstreifigen Ausbau der B16 vor, die mit einem weiteren Flächenverlust verbunden wären. Da die Planungen aus Sicht der Anliegergemeinden sehr kontrovers diskutiert werden, ist eine abschließende Planvorlage derzeit nicht in Sicht.
Eine Einbeziehung des B16-Ausbaus in die vorliegende Betrachtung ist daher nicht möglich und wäre rein spekulativ. «

Der Ausbau der B16 ist im Bundesverkehrswegeplan verankert. Die Erweiterung wird aufgrund er Zwangslage durch FFH und SPA nördlich der bestehenden Trasse erfolgen (siehe [Vortrag](#) Staatliches Bauamt Ingolstadt). Unter Punkt 5.2 Naturschutzrechtliches Abwägungsgebot im Dokument „Antrag der Gemeinde Weichering zur Änderung des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes „Brucker Forst“ – Begründung“ heißt es:

- » Eine weitere Vorbelastung der Entnahmefläche geht von der Bundesstraße 16, deren vierstreifiger Ausbau bereits beschlossen ist. So wurden für den 4-streifigen Ausbau der B 16 aufgrund der Bedarfsfeststellung gemäß § 1 Abs. 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) bereits konkretisierende Planungen des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt eingeleitet. Die Bedarfsfeststellung ist für die nachfolgende Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz verbindlich. «

Damit widersprechen sich die Projektunterlagen selbst. Eine Einbeziehung ist deshalb nicht spekulativ und hinsichtlich vorausschauender Funktionserhaltung der geschützten Lebensräume zudem zwingend notwendig.

Ein Kriterium der Beurteilung des Vorhabens nach Art. 6 Abs. 2 BayLplG sind „Ökologische Funktionen des Raums“:

„Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden.“ [Bayern.Recht](#)

Im Managementplan auf S. 9 unter Punkt 2.1 Grundlagen steht hierzu:

Das FFH-Gebiet „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ steht im räumlichen Zusammenhang mit den **großen Auwaldgebieten entlang der Donau von Donauwörth bis Kelheim**, insbesondere mit dem nördlich gelegenen FFH-Gebiet 7233 372 „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“. Durch den Zucheringer Wörth und besonders durch den Lauf der Sandrach stellt das Gebiet eine **wichtige Achse südlich von Ingolstadt** dar, die die Auwälder östlich von Ingolstadt (das FFH-Gebiet 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“) mit den Auwaldgebieten westlich von Ingolstadt verbindet. Zusätzlich besteht über die Sandrach wiederum eine Verbindung zum FFH-Gebiet 7433-371 „Paar“ und damit eine **Ausbreitungssachse** zu den zahlreichen FFH-Gebieten des Voralpenlandes.

Über die Donaumoosbäche wird eine Verbindung des Donaumooses mit den angrenzenden Auwäldern sichergestellt.

In diesem Zusammenhang wird auch die unter Punkt 9 „Anhang - Beurteilungsgrundlagen entsprechend den Vorgaben aus dem Fachkonventionsvorschlag (Lamprecht & Trautner, 2007)“ dargelegte Herleitung der Erheblichkeit bemängelt. Die Abweichung von der Grundannahme einer erheblichen Beeinträchtigung bedingt u. a.:

- D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“**
Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und
- E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“**
Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Durch die festgelegte Trassenbreite für den Ausbau der B16 im Rahmen der Ausbaumaßnahme B16 zwischen St2043 und B13, ist der Mindestflächenentzug durch andere Pläne/Projekte mit hinreichender Genauigkeit zu bestimmen. Die Kumulation nach D ist zu bewerten.

Zu E wird auf S. 18 geschrieben:

- » Wirkfaktoren wie eine zu erwartende Erhöhung der Verkehrsbelastung (Lärm-, Feinstaub- und optische Wirkfaktoren) oder eine temporäre Grundwasserabsenkung sind, wie in der vorliegenden saP bereits dargelegt, flächig nicht fassbar. Auch Prognosen zu Wirkungen auf Einzelarten, sind schwer möglich. «

Gleichzeitig wird auf S. 10 unter 3.2 Wirkfaktoren geschrieben:

- » In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sind diejenigen Wirkfaktoren aufzuzeigen, die für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und deren wesentlichen Bestandteile von Belang sind.
 - Betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Paketentrums sind in erster Linie durch das An- und Abfahren von LKW zu erwarten. Die geschätzten Zahlen liegen bei mehr als 1000 Fahrzeugen pro 24 Stunden. Dies bedeutet eine enorme Zunahme von Schallemissionen, eine deutliche Erhöhung der Feinstaubbelastung und optischer Störwirkungen im Bereich der Querung des Waldgebietes westlich der Zufahrt zum Paketzentrum. «

Eine begründete Einschätzung der festgestellten Wirkfaktoren fehlt.

Wirkfaktor Schallemission

Zur betriebsbedingten Wirkung durch den zuvor genannten Schwerverkehr wird auf S. 16 unter Punkt 2.3 der Unterlage *5-09_spezielle-artenschutzrechtliche-pruefung* (saP) geschrieben:

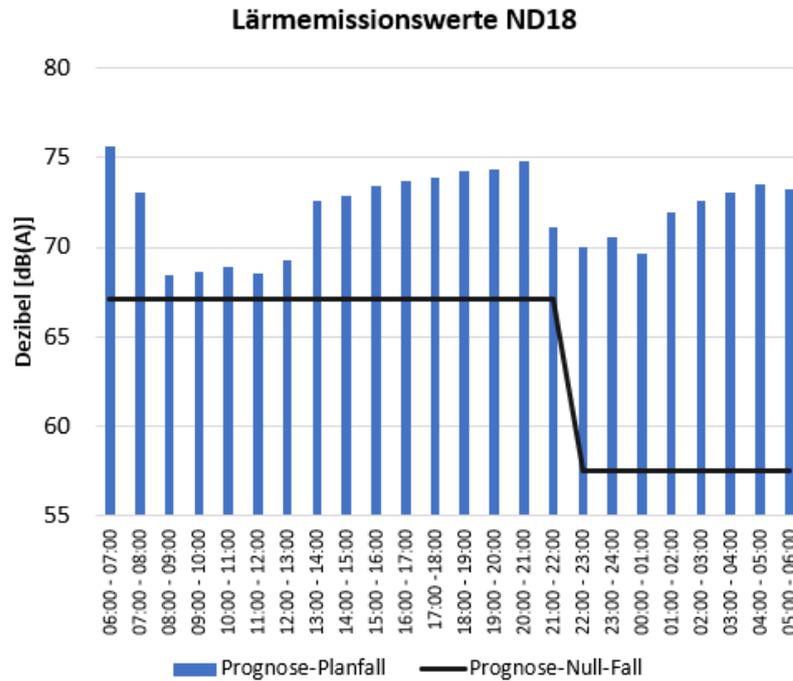
- » Naturschutzrechtlich sind die zu erwartenden Schallemissionen nicht greifbar, da selbst das Umweltbundesamt in diesem Kontext nur Aussagen zu Wirkungen auf die menschliche Gesundheit macht. Belastbare, fallspezifische Daten zum Verhalten einzelner Brutvogelarten in ihren jeweiligen Lebensräumen bei erhöhtem Lärmaufkommen liegen nicht vor. Zudem ist durch den Betrieb des neuen Paketzentrums mit einer starken Zunahme von Feinstaub- und Abgasemissionen sowie optischen Störfaktoren zu rechnen. Zu den optischen Störfaktoren durch die nächtliche Beleuchtung des Betriebsgeländes liegt ein Beleuchtungskonzept (Signify GmbH, Hamburg) vor, das sich an den gängigen Richtlinien (Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, 2020) orientiert. Zudem liegt eine fachliche Stellungnahme zur Feinstaubbelastung (Vertiko GmbH, Buchenbach-Himmelreich) vor. «

Die Schallemissionen sind insofern greifbar, dass sie eine Beeinträchtigung der Brutvogelarten darstellen können (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 2010). In der saP wird auf S. 10 der Mittelspecht als Brutvogel und planungsrelevante Art genannt. Der Mittelspecht ist zudem ein typischer Brutvogel des betroffenen FFH-Typs.

Der Mittelspecht ist zur Gruppe der Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zuzurechnen (s. zuvor genannte Arbeitshilfe). Zur Bewertung der Betroffenheit der Arten der Gruppe 2 durch Straßenlärm wird der kritische Schallpegel $58 \text{ dB(A)}_{\text{tags}}$ nach RLS-90 herangezogen. Der Arbeitshilfe zufolge ist bei der zu erwartenden Verkehrsdichte mit einer Beeinträchtigung bis maximal 100 m zu rechnen. Als Höhe des relevanten Immissionsorts ist für den Mittelspecht 10 m anzusetzen. Zur Abschätzung des Wirkfaktors Lärm ist die Isophone mit 58 dB(A) in 10 m Höhe in die Unterlage *5-09_ffh-vertraeglichkeitspruefung-anlage* einzutragen.

Ein Anhaltspunkt zur Änderung der Lärmemission auf der das FFH durchschneidenden Kreisstraße liefert die Lärmbestimmung nach RLS-19 auf Basis des Prognose-0-Falls und des Prognose-Planfalls der Unterlage *5-03_verkehrsuntersuchung*.

Aufgrund es kurzen Streckenabschnitts innerhalb des FFH mit angrenzendem Kreisverkehr wurde mit einer Geschwindigkeit der Kfz von 30 km/h gerechnet. Nicht enthalten sind Brems- und Beschleunigungslärmpegel. Es wird aber auch durch diese Minimalabschätzung die abhängig von der Tageszeit deutliche Zunahme des Lärmpegels deutlich (siehe Diagramm auf der folgenden Seite):



Die Verschiebung der insbesondere für den Mittelspecht relevanten Isophonenlinie mit 58 dB(A) ist im Rahmen der saP zu bewerten.

Wirkfaktor Feinstaub

Als weitere betriebsbedingte Wirkungen durch die Vervielfachung des Verkehrs (siehe nachstehende Tabelle) sind zu nennen: Reifenabrieb, Lichteffekte und Kollisionsrisiken.

Querschnitt 08	DTV [Kfz/24 H]	SV [%]	SV [/24 h]
Prognose-0-Fall	902	3,1%	28
Prognose-Planfall	3.797	54%	2.050

Aufgrund der Zunahme des Schwerverkehrs ist die Änderung der Partikelemission am relevantesten und auch quantifizierbar (Feinstaub auf S. 18 als Wirkfaktor genannt).

Aus Tabelle 7 der Unterlage 5-07-1_ *analyse-zu-feinstaubbindung* ist die Partikelemission von Lkw und Pkw entnehmbar. Das Teilstück der ND18 durch das FFH ist ca. 185 Meter lang. Mit der Tabelle zum Verkehr auf dem Querschnitt 08 lässt sich die Zunahme an jährlicher Partikelemission bestimmen:

kg an 310 Tagen	Pkw	Lkw	gesamt
Prognose-0-Fall	7	1	8
Prognose-Planfall	13	100	113

Laut zuletzt genannter Unterlage 5-07-1, S. 18 kann der Grobpartikelanteil mit 95 % abgeschätzt werden. Dieser Anteil mit über 100 kg pro Jahr (Reifenabrieb) auf dem das FFH kreuzende Teilstück, wird – wie aus der Unterlage 5-07-1 ebenfalls hervorgeht – im FFH sedimentieren oder mit der Straßenentwässerung dort eingetragen.

Forderung zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen:

- Irritationsschutzwände auf dem Teilstück der ND18 im FFH zum Schutz vor direktem Schadstoffeintrag und Blendwirkung
- Ableiten der Straßenentwässerung in dränierte Versickerungsmulde oder -Rinnen zum Schutz des Fließgewässers Schornreuter Kanal mit seiner im Jahresmittel sehr geringen Wasserführung

Wirkfaktor temporäre Grundwasserabsenkung

Die Aufnahme dieses Wirkfaktors ist aufgrund des Schadenspotentials zwingend notwendig. In der Unterlage 5-02_orientierende-baugrunderkundung-und-gruendungsberatung heißt es auf S. 89 zum Punkt 5.8 Hinweisgebung zur Errichtung von Kanälen:

Wasserhaltung: Bauzeitlich ist muss das Grundwasser grundsätzlich bis mindestens 0,5 m unter Aushubsohle abgesenkt werden.

Bei Verhältnissen wie an den Untersuchungstagen wird bei typischen Verlegetiefen der Einsatz einer offenen Wasserhaltung nicht mehr ausreichend sein.

Bei ähnlichen wie den im Untersuchungszeitraum festgestellten Grundwasserständen ist mindestens für die Errichtung des Stauraumkanals, des Lamellenklärers und ggf. weiterer Bauteile von der Notwendigkeit zum Einsatz einer 'geschlossenen Grundwasserhaltung' auszugehen.

Bei Grundwasserverhältnissen ab etwa 0,5 m oberhalb des Aushubplanums (und höher) wird dringend eine **vorlaufende Entwässerung / Grundwasserabsenkung durch die Errichtung von Bohrbrunnen (sog. 'Flachhaltungen')** angeraten (jeweils bauteilumlaufend).

Aufgrund der Baugrubengrößen und der (sehr) starken Durchlässigkeit der maßgeblich zu entwässernden Fluviatilkiese von $k_f (>) > 10^{-4}$ m/s, ist von erheblichen anfallenden Wassermengen bei Maßnahmenstart und im quasistationären Zustand auszugehen.

Es sollten darüber hinaus Pumpensümpfe ('offene Wasserhaltung') im Zentralbereich des Baufeldes der Kläranlage eingeplant werden, um dort eine 'geschlossene Wasserhaltung' zu unterstützen.

Zuvor heißt es auf S. 88:

Maßnahmenvorschläge:

Zeitliche Durchführung: Es wird angeraten, die Arbeiten in einer erfahrungsgemäß trockenen Witterungsperiode durchzuführen. Bei hohen Grundwasserständen wird eine ggf. äußerst aufwendige Intensivierung der Grundwasserabsenkung erforderlich.

Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass in trockenen Zeiten, in denen ohnehin das FFH und die an das Baufeld direkt angrenzenden Biotope [Waldbiotope gemäß Kartierung 1986: 7233-0046-001, 7233-0046-002, 7233-0046-003, 7233-0046-004, 7233-0046-005 und Flachlandbiotope gemäß Kartierung 7233-1134-005, 7233-1135-001, 7233-1136-001, 7233-1136-002, 7233-1137-001, 7233-1137-002, 7233-1137-003, 7233-1137-004, 7233-1139-001, 7233-1040-001, 7233-1040-003, 7233-1041-001] mit Trockenstress zu kämpfen haben, es durch die Grundwasserabsenkung zwangsläufig zu einer erheblichen Verschlechterung kommen wird.

Die zitierten Unterlage 5-02 mit dem Sachstand 01. März 2022 beinhaltet zudem keine Aussage zur Wasserhaltung für die Errichtung des Energiespeichers! **Das Baugrundgutachten von Kleegräfe Geotechnik GmbH ist nicht dem Stand der Vorhaben- und Erschließungsplanung entsprechend aktualisiert worden.**

Wie aus den Unterlage 3-11_schnitt-h-h-bis-k-k und 3-02_gesamtlageplan-vorhabenplanung-pz-bereich mit ausreichender Genauigkeit zu entnehmen ist, wird die Baugrube > 7 Meter unterhalb des MHGW (Mittelwert der Jahreshöchstwerte des beobachteten Grundwasserstands) liegen und gespundete Maße von 25 x 15 Meter bedingen müssen.

In dem Dokument 20230921_abwaegungstabelle_toeb heißt es bzgl. des Einwands Schädigung von Biotopen durch Grundwasserabsenkung auf S. S. 32/33:

»Auswirkungen auf den Grundwasserstand

Im Vorlauf zum Baugenehmigungsverfahren wird ergänzend die Hauptuntersuchung zum Baugrund erfolgen. Im zugehörigen Baugrundgutachten werden, im Abgleich mit der Planung für die im Erdreich eingebrachten Bauwerke, Fundamente und Kanäle, die hydrogeologischen Verhältnisse auch in Bezug auf die umgebenen Flächen, Biotope und das benachbarte Gewässer des Schornreuter Kanals abschließend bewertet.

Daraus werden Maßnahmen zur Begrenzung baubedingter temporärer bereichsweiser Grundwasserabsenkungen entwickelt und für das Baugeschehen vorgegeben. Hierzu zählen zum Beispiel

- die Installation geschlossener Systeme zur Grundwasserabsenkung, so etwa dichtende Baugruben / wasserdichte Verbauten mit Spundwänden zur Minimierung der anfallenden Absenkmengen,
- erforderlichenfalls zusätzliche Sohldichtungen der Baugrube durch den Einbau einer Unterwasserbetonsohle ggf. mit Rückverankerung gegen Auftrieb,
- eine umgehende ortsnahe Wiederversickerung baubedingt entnommenen Grundwassers.

Die benannten Schutzanforderungen der Biotope werden im Zusammenhang mit der Hauptuntersuchung zum Baugrund im Vorlauf zum Baugenehmigungsverfahren mitberücksichtigt. Die Erkenntnisse fließen in das Maßnahmenkonzept zur Begrenzung baubedingter temporärer lokaler Grundwasserabsenkungen als Vorgabe für das Baugeschehen ein.«

Das noch nicht vorliegende „Maßnahmenkonzept zur Begrenzung baubedingter temporärer lokaler Grundwasserabsenkungen“ ist eine wesentliche Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)!

Der Verfasser der FFH-VP schreibt, dass der Wirkfaktor Grundwasserabsenkung flächig nicht fassbar ist. Die für die Beurteilung der Grundwasserabsenkung notwendige Unterlage fehlt und damit einhergehend ein notwendiger Punkt in der FFH-VP.

Die Vermeidung von Schäden an Sach- und Naturgütern im Kontext des Bauvorhabens ist weiterhin abgängig und noch nachzuweisen.

Wirkfaktor Optische Störung

Der in der 1. Auslegung beanstandete Mangel konnte nicht ausreichend gelöst werden:

Auf S. 43 in Unterlage 4-1_umweltbericht ist beschrieben:

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Auswirkungen durch die Beleuchtung auf dem Gelände des Paketentrums:

Auf dem Gelände des Paketzentrum findet ein erheblicher Anteil der Arbeiten nachts statt. Durch die daher erforderliche künstliche Beleuchtung der Hofflächen und die Beleuchtung der auf dem Gelände verkehrenden Fahrzeuge entsteht eine Beeinträchtigung nachtaktiver Insekten (Lichtverschmutzung). Die Fluginsekten werden aus den dunkleren Waldbereichen heraus von den künstlichen Lichtquellen angezogen und sterben dann dort durch Erschöpfung oder als leichte Beute von Räubern.⁴⁹

Die laut des Bebauungsplans nach Norden eine Lücke mit rund 280 m Distanz zwischen den Lärmschutzwänden Nummer 2 und Nummer 6 verbleibt, besteht weiterhin eine deutliche Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope und der noch relativ störungsarmen nördlich gelegenen Feldflur durch Lärm und Licht.

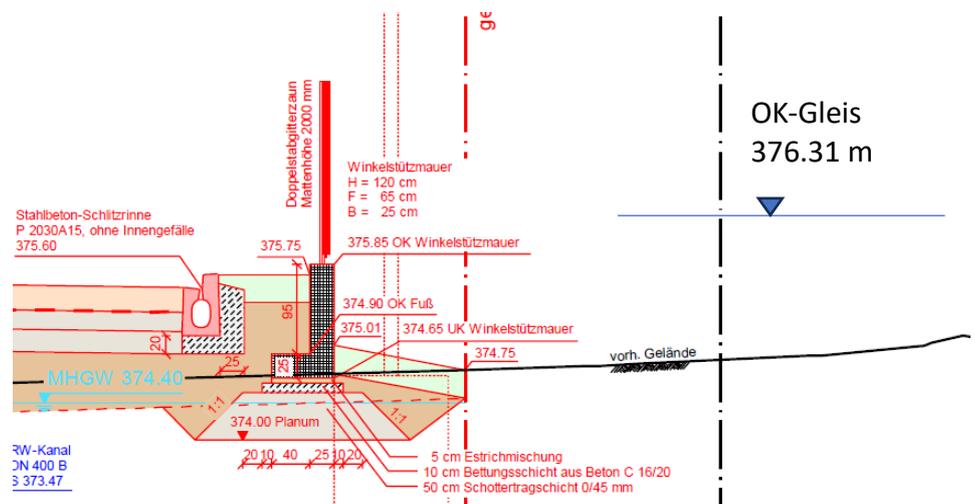
S. 44 in Unterlage 4-1_umweltbericht und S. 34 in Unterlage abwaegungstabelle_toeb heißt

es: Da nördlich des Paketentrums gemäß der Schalltechnischen Untersuchung keine relevanten Immissionsorte vorhanden sind, verbleibt am Nordrand ein Bereich ohne Lärmschutzwände. Die Schließung dieses Bereichs wird daher aufgrund fehlender Immissionsorte als unverhältnismäßig angesehen. Zudem erfüllt die nördlich des Paketentrums in Dammlage verlaufende Bahnlinie mit dichtem Gehölzbestand entlang des parallel verlaufenden Schornreuter Kanals bereits diese Abschirmfunktion gegenüber den Lichtemissionen.

Das Fehlen eines Immissionsorts ist erstens nicht korrekt und zweitens zum Schutz von Naturräumen auch nicht ausschlaggebend. Der Immissionsort „Io 9 -Schornreut 1“ weist laut Unterlage 5-04_schalltechnische-untersuchung auf S. 201 einen nächtlichen Gesamtlärmpegel von 46 dB (A) auf und liegt damit über dem Immissionsrichtwert.

Ungeachtet einer gesetzlichen Zwangslage wird für den Immissionsort Io 9 und dem FFH 7233-372 vorgelagerten Naturraum ein Lärmschutz gefordert.

Die aus der Abwägungstabelle zitierte Einschätzung, dass die in „Dammlage verlaufende Bahnlinie mit dichtem Gehölzbestand“ eine Abschirmfunktion erfülle, ist nicht zufriedenstellend. Durch die Aufschüttung des Betriebsgeländes wird die Dammlage aufgehoben. Aus dem Schnitt J-J und des Gesamtanlageplans werden die Höhenkoten von Rangierfläche und Gleis ersichtlich:



Der Gehölzbestand befindet sich wie beschrieben entlang der Bahnlinie und ist somit Teil der Verkehrssicherungspflicht der Bahn. Der Bestand ist somit nicht dem Emissionsschutz zurechenbar und hat keine verlässliche Abschirmfunktion.

Der Doppelstabgitterzaun ist deshalb durchgehend in die Begrünung mit Rankpflanzen mit aufzunehmen, um zumindest die Lichtemission in die offene Flur zu minimieren. Sollte ein die Lücke schließender Lärmschutz installiert werden, ist diese Forderung natürlich obsolet.

Wirkfaktor Baubedingte Auswirkungen

In der Unterlage *5-09_ffh-vertraeglichkeitspruefung-anlage* wird die Durchschneidung und die Angrenzung des Geltungsbereichs Bebauungsplan mit bzw. an das FFH ersichtlich. Im und am FFH werden dadurch die verschiedenen Bautätigkeiten zwangsläufig mit schädigenden Einwirkungen in das FFH verbunden sein:

- Bohrpfahlgründungen und Errichtung der Lärmschutzwand 1 und
- Tiefbaumaßnahmen für Verkehrs- und Radwege

werden zu Schäden am Baumbestand im FFH führen.

Die Bewertung in der FFH-VP zum geplanten asphaltierten Fahrradweg im Nordwesten des Eingriffsvorhabens erscheint zudem spärlich. Eine Beurteilung der durch den Fahrradweg einhergehenden Störwirkungen, der Versiegelung und die Auswirkungen der Verkehrssicherungspflicht auf beiden Seiten des Radweges (Höhe der Baumbestände) ist abgänglich.

Die direkte Schädigung leitet zum nächsten Punkt über.

2. Eingriff in den FFH-Lebensraumtyp

Rodung

An dieser Stelle sei auch auf S. 6 der saP verwiesen:

- » Neben den oben dargestellten Datengrundlagen, liegen noch Kartierungsergebnisse aus einer Waldbiotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 1986 vor, die zwar veraltet sind und nicht aktualisiert wurden, jedoch die Wertigkeit der von der geplanten Maßnahme betroffenen Waldgebiete noch einmal unterstreichen und die aktuelle Abgrenzung des FFH-Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht in Frage stellen (siehe Abb.4). Dieser Sachverhalt deckt sich, wie oben bereits angemerkt, mit den aktuell im Gelände auffindbaren Waldlebensräumen.«

Der zu roden geplante Wald im direkten Eingriffsbereich, in dem das Paketzentrum und die Straße geplant sind, wird in den Planunterlagen als Wald mit FFH-LRT Charakter bewertet. Mit diesem Status muss diese Fläche gemäß FFH-RL geschützt werden. Bei Rodung läge ein direkter Eingriff in den FFH-LRT vor. Die Einschätzung der Unterlage *1-4-umweltbericht-fnp* unterstreicht auf Seite 40 die Auswirkung auf den FFH-LRT:

- » Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind, aufgrund der umfangreichen Betroffenheit des FFH-Lebensraumtyps Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald als hoch erheblich einzustufen.«

Der Verlust an Alteichen geht einher mit der Schwächung der damit verbundenen Arten. Durch die Baumaßnahme wären ca. 15 Eichen mit einer aufgrund des Stammumfangs geschätzten Altersstaffelung von 120 bis 240 Jahren direkt betroffen. An Alteichen leben über 170 Großschmetterlings- und über 500 holzbesiedelnde Käferarten. Zudem gewinnt die Eiche aufgrund der Rindenstruktur in Zeiten des Eschensterbens noch weiter an Bedeutung für die auf die grobe Borke angewiesene Fauna. Eine Eichen-Hainbuchen-Aufforstung kann diesen Verlust nicht kompensieren. Bei nachhaltiger Einzelentnahme bleibt bei einer gesunden Altersstruktur das Biotop Eiche erhalten.

Dem Managementplan Teil I – Maßnahmen für das FFH-Gebiet 7233-373 ist die Bedeutung der Alteichen zu entnehmen:

Notwendige Maßnahmen

- Für den gesamten Lebensraumtyp (LRT) gilt eine **Fortführung der naturnahen Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der für diesen LRT geltenden Erhaltungsziele** (Erhaltungsmaßnahme (EHM) 1). Erhaltungsziele sind in diesem Fall die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (v. a. der periodischen Überflutungen in den Auwaldbereichen) eine naturnahe Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, störungsarme Bereiche, sowie die charakteristischen Artengemeinschaften; Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz sowie an Sonderstrukturen (Brennen, Seigen, Flutrinnen).
- Durch die Umsetzung des **Donau-Alteichenkonzeptes** (siehe Anhang 5) soll der **Erhalt der für den Erhaltungszustand unentbehrlichen Strukturen** (EHM 102) gewährleistet werden. Der über die Jahre fortschreitende, zunehmende Verlust an älteren und alten Eichen als wichtiges Strukturelement der Hartholzaue soll aufgehalten werden.
- In den als besonders **wertvoll gekennzeichneten Flächen** geht es um den **Erhalt totholz- und biotopbaumreicher Altbestände** (EHM 103). Hier gibt es noch in größerer Anzahl alte und starke Eichen. Diese mittlerweile seltene und wertvolle Struktur ist zu erhalten.

Wünschenswerte Maßnahmen

- Das Donau-Alteichenkonzept stellt einen Mindestkonsens zum Erhalt der Alteichen im LRT dar. Jede darüber hinausgehende Anreicherung alter oder abgestorbener Eichen im LRT ist unbedingt wünschenswert.

4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

- Maßnahmen, die für das **grüne Besenmoos** sofort eingeleitet werden sollen, sind die dauerhafte Markierung und der Erhalt aller identifizierten Trägerbäume, die dringend vor Veränderungen der aktuellen Standortfaktoren geschützt werden sollen. Ebenfalls als Sofortmaßnahme zu empfehlen ist, dass gegenwärtig potenzielle Trägerbäume (Baumart: Eiche, Hainbuche, Linde mit entsprechendem Alter und Umfang) in der Nachbarschaft von Fundpunkten oder nachwachsende, die in der Zukunft als potenzielle Trägerbäume einzustufen sind, im Umfeld von 20-30 m erhalten bleiben.

Eine Erfassung, Bewertung und Gewichtung des Lebensraums „Alteiche“ ist in der zu rodenden Fläche den Unterlagen nicht entnehmbar.

Aufgrund der Waldfunktion und des Charakters FFH-LRT stellt dies einen Mangel dar.

Als Bestandsaufwertung im nördlich der B16 verbleibenden Teile des Landschaftsschutzgebietes wird die ökologische Stärkung durch Sicherung und Entwicklung von Biotopbäumen im Waldbestand Fl. Nrn. 232, 278, 280 und 1806/26 genannt.

Die Fläche 278 befindet sich vollständig und die Fläche 280 teilweise im FFH und obliegt damit den Managementzielen hinsichtlich Förderung und Entwicklung von Biotopbäumen.

Unter NATURA 2000, Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele, Gebietstyp B, Brucker Forst heißt es unter Punkt 5 u. a.:

„ .. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz ..“

Eine Anrechnung der Managementvorgaben des FFH kann somit NICHT als ausgleichende Maßnahme für das Entnahmeverfahren genannt werden, da diese ohnehin umzusetzen sind.

Aufforstung

Die im nach dem Bayerischen Waldgesetz verpflichtende Wiederaufforstung kompensiert nur den Flächenverlust aber nicht die verschiedenen Funktionen des z. T. als Bannwald deklarierten Waldstücks.

Der genannte Erhalt an Waldfunktion und klimatischer Wirkung wird nur aufgrund der Flächenbilanz als gewährleistet bezeichnet, ist aber aufgrund des Time lag nicht nachgewiesen:

„... so dass der Wald [...] mehr als flächengleich kompensiert und damit die betroffene Waldung in ihrer Gesamtheit wieder hergestellt wird. Die Waldfunktionen und die klimatische Wirkung des Waldes bleiben somit im Flächenumgriff erhalten.“

Diese Schlussfolgerung ist falsch. Der klimatische Effekt des Bestandes mit einer gemischten Altersstruktur ist durch die Aufforstung in diesem Umfang nicht zu leisten, da diese auf Ackerflächen erfolgen würde. Ein Mehrwert an Verdunstungsleistung von Ackerland zur aufgeforsteten Fläche ist nicht gegeben. Damit entfällt der klimatische Nutzen der Waldfläche für einen Zeitraum von Jahrzehnten. Ob der Wald aufgrund der weiter

zunehmenden Trockenphasen den Zustand des bestehenden Waldes erreichen kann, ist zudem ungewiss.

Eine Gegenüberstellung hinsichtlich Wertepunkten für zu rodende Entnahme- und wiederaufzuforstenden Ausgleichsflächen im LSG fehlt. Ein fachlich korrekter Nachweis der Kompensation für die Waldfunktion liegt somit nicht vor.

Summiert man die Wertepunkte des Ausgleichsbedarfs der gerodeten Flächen aus der Unterlage *4-7-tabelle-nachweis-kompensationsbedarf* (Schutzstatus 9160) ergeben sich

-293.178 Wertepunkte (Ausgleichsbedarf WP).

Summiert man die Wertepunkte des Kompensationsumfangs der Ausgleichsflächen, die an das FFH angrenzen, aus der Unterlage *4-8-tabelle-nachweis-ermittlung-kompensationsumfang* (Biotoptyp 9160) ergeben sich

+143.235 Wertepunkte (Kompensationsumfang WP).

Es bleibt ein Defizit von -149.943 Wertepunkte des Biotoptyps 9160 im FFH-LRT, die es aufgrund der Schutzfunktionen – u. a. lokaler Klimaschutzwald – ortsnah zu erbringen gilt.

3. Schutzgut Klima

In der Unterlage *4-1_umweltbericht* wird unter 2.4.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung auf S. 61 aufgeführt:

Schutzgut Luft und Klima

- Festsetzungen von teils extensiven Gründächern in Kombination mit Anlagen zur Energiegewinnung (z.B. Photovoltaik), in denen technische Aufbauten enthalten sein dürfen, u. a. zur Feinstaubbindung und Minderung der Wärmeabstrahlung über die Dachhaut
- Festsetzung von Anlagen zur erneuerbaren Energiegewinnung (z.B. Photovoltaik) auf der Frachthalle und dem Parkhaus, um die vorhabenbezogene Stromversorgung bereit zu stellen und zusätzlich erzeugten Strom ins Netz einzuspeisen. Vorausschauend werden die Dachflächen aller weiteren Gebäude für Photovoltaikanlagen vorbereitet, um später weitere PV-Anlagen nachrüsten zu können.
- Festsetzungen zur Grünordnung – Baumpflanzung entlang des Nordrandes der zu verlegenden Kreisstraße ND18
- Festsetzungen zur Grünordnung - Horizontalbegrünung der Lärmschutzwände
- Festsetzung von privaten und öffentlichen Grünflächen

Einwand:

Die Aufteilung des Verkehrs mit 60 % in Richtung BAB A9 und 40 % in Richtung B2 verursacht im Vergleich zu einem Standort an der Autobahn A9 eine vermeidbare Mehrbelastung an CO₂ von > 8.000 Tonnen pro Jahr (vorausgesetzt die Beibehaltung der Verkehrsaufteilung). Die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kompensieren primär durch Photovoltaik ca. 800 Tonnen pro Jahr. Die Vermeidungsmaßnahmen greifen auch an jedem anderen Ort, sodass der vermeidbare Ausstoß an klimawirksamen Gasen der Standortwahl anzurechnen verbleibt.

Der LBV bemängelt daher das Fehlen der ganzheitlichen Betrachtung in klimatischer Hinsicht.

4. Anbindegebot und Raumbedeutsamkeit

Anbindegebot:

Bei der Abwägung der Stellungnahme des Landesbunds für Vogel- und Naturschutz zur **Änderung des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Brucker Forst“ im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen - Nochmalige Beteiligung aufgrund von Planänderungen**, Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 30.05.2023, gerichtet an das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Abteilung 3/Sachgebiet 33 wurde zum Einwand unter 5. Auf Seite 22 bzgl. Anbindegebot geschrieben:

»Die Erfüllung des Anbindegebots ist im Bebauungsplanverfahren zu klären.«

Aus *LSG Matrix Einwendungen DHL + Einschätzung Verwaltung*, S. 8, Punkt 10

In *1-3_begrueundung-fnp*, S. 14 heißt es:

»Mit der Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO wird die Entwicklung eines Logistikunternehmens außerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche von Weichering ermöglicht. Der Vorhabenstandort verfügt über die Anschlussstelle „Maxweiler“ über eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 16 und von hier aus ebenfalls ohne Ortsdurchfahrt an die Bundesautobahn BAB A9. Eine Ausnahme ist vom Anbindegebot ist deshalb zulässig (vgl. Ziffer 4.2).«

Aufgrund der Logistik des Paketzentrums teilt der LBV diese Einschätzung NICHT.

Raubedeutsamkeit:

Einwand: Die Überprüfung der erheblichen Raumbedeutsamkeit nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz liegt nicht vor.

Der LBV sieht die erhebliche Raumbedeutsamkeit aufgrund verschiedener Kriterien gegeben.

Die Abwägungsentscheidung in diesem Verfahren liegt in der Verantwortung der Gemeinde Weichering. Wir erwarten, dass die Belange des Naturschutzes vorbildlich gewürdigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Steinherr, Weichering den 09.11.2023

in Vertretung des Landesbunds für Vogel- und Naturschutz, Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen